



SCHLICHTEN STATT PROZESSIEREN

Informationen zur
außergerichtlichen Streitbeilegung

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder

S. 2: joergkochfoto.de
shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Druckerei

Stand

Januar 2026

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



**SCHLICHTEN
STATT PROZESSIEREN**

Informationen zur
außergerichtlichen Streitbeilegung



VORWORT

Streitigkeiten gehören zum menschlichen Miteinander – sie entstehen im privaten Umfeld, am Arbeitsplatz oder zwischen Nachbarn. Häufig ist es aufgrund persönlicher Betroffenheit und unterschiedlicher Sichtweisen schwer, eine Lösung zu finden, die allen Beteiligten gerecht wird. Damit Konflikte nicht in Gerichtsverfahren enden, bietet das Schlichtungsverfahren eine sinnvolle Alternative.

Eine Schlichtung kann dazu beitragen, Auseinandersetzungen schnell, kostengünstig, aber vor allem im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen. Dabei gibt es nicht – wie oft vor Gericht – einen Gewinner und einen Verlierer. Vielmehr steht am Ende idealerweise eine Lösung, die beide Seiten mitgestaltet haben und mittragen können.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen ersten Überblick über das Schlichtungsverfahren geben. Sie kann und will keine individuelle Rechtsberatung ersetzen, aber sie bietet wichtige Informationen und grundlegendes Wissen, das helfen kann, Streitigkeiten zu vermeiden oder in konstruktive Bahnen zu lenken.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre – und vor allem viel Erfolg bei Ihrer außergerichtlichen Streitbeilegung.



Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz



INHALT

1. SCHLICHTEN STATT PROZESSIEREN.....	7
2. WANN MUSS EINE GÜTE- ODER SONSTIGE SCHLICHTUNGSSTELLE ANGERUFEN WERDEN?	9
3. WELCHE VORTEILE HAT EINE SCHLICHTUNG?	13
4. WIE FUNKTIONIERT EIN SCHLICHTUNGSVERFAHREN?	15
4.1 Welche Stellen zur Streitbeilegung gibt es?.....	15
4.2 Das Schlichtungsverfahren ist zwingende Voraussetzung für Ihren Amtsgerichtsprozess?.....	15
4.3 Sie wollen freiwillig ein Schlichtungsverfahren durchführen?.....	18
4.4 Wie wähle ich eine anerkannte Gütestelleoder eine sonstige Schlichtungsstelle aus?.....	18
4.5 Wie stelle ich den Antrag?.....	19
4.6 Wie bereite ich mich auf das Schlichtungsverfahren vor?.....	19
5. WIE WIRD DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN DURCHGEFÜHRT?	21
6. WIE ENDET DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN?	23
7. WAS KOSTET DIE ANRUFUNG EINER GÜTE- ODER SONSTIGEN SCHLICHTUNGSSTELLE?	24
8. ZU GUTER LETZT	27

1



1. SCHLICHTEN STATT PROZESSIEREN

Haben Sie einen zivilrechtlichen Streit und fragen sich, ob Sie vor Gericht gehen sollen? Dann sollten Sie zuerst überlegen, ob der Streit nicht auch ohne das Gericht, bei einer Güte- oder sonstigen Schlichtungsstelle geklärt werden kann oder sogar muss.

Die nachfolgende Darstellung gibt Ihnen einen Überblick über die Einzelheiten der außergerichtlichen Streitbeilegung. Sie erfahren, wann Sie sich an eine Schlichterin oder einen Schlichter wenden müssen und erhalten eine Hilfestellung, wenn Sie ein freiwilliges Schlichtungsverfahren durchführen möchten. Zudem werden Sie darüber informiert, wie das Schlichtungsverfahren abläuft und welche Stellen als Güte- und sonstige Schlichtungsstellen in Betracht kommen.



2. WANN MUSS EINE GÜTE- ODER SONSTIGE SCHLICHTUNGSSTELLE ANGERUFEN WERDEN?

In bestimmten Fällen müssen Sie vor dem Gang zum Amtsgericht in Bayern zwingend eine Güte- oder sonstige Schlichtungsstelle anrufen. Ein gerichtliches Verfahren ist nur dann möglich, wenn Sie nachweisen können, dass Sie zuvor versucht haben, sich in einem Schlichtungsverfahren zu einigen, aber keine Einigung erzielt wurde. Das gilt für

- › bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten,
- › Streitigkeiten wegen der Verletzung der persönlichen Ehre (ausgenommen Ehrverletzungen in Presse oder Rundfunk) und
- › bestimmte Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Ein Schlichtungsverfahren muss aber nur dann durchgeführt werden, wenn die Parteien ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz/ihre Niederlassung in demselben Landgerichtsbezirk haben. Die Bezirke der Landgerichte München I und München II gelten dabei als ein Landgerichtsbezirk.

Ein Schlichtungsverfahren müssen Sie dagegen nicht durchführen,

- › wenn ein Mahnverfahren vorangegangen ist,
- › bei Ansprüchen, die im Urkunden und Wechselprozess geltend gemacht werden,
- › bei **vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfen** und
- › in weiteren **speziell geregelten** Fällen, wie beispielsweise bei Abänderungsklagen, Zusatzklagen, Anerkennungsverfahren und Wiederaufnahmeverfahren.



*Der Weg eines
Schlichtungsverfahrens kann
jederzeit freiwillig beschritten
werden.*

Unabhängig davon können Sie die Güte- oder sonstige Schlichtungsstelle auch jederzeit freiwillig anrufen, wenn Sie eine einvernehmliche Lösung suchen.





3

A large, semi-transparent white number '3' is overlaid on the bottom left corner of the image. It is oriented vertically, with its top edge aligned with the bottom edge of the smiley face graphic. The number is bold and has a slight shadow or glow effect.

3. WELCHE VORTEILE HAT EINE SCHLICHTUNG?

- › Das Schlichtungsverfahren ist einem **Gerichtsverfahren vorgeschaltet**. Bei der Schlichtung bestimmen Sie selbst das Ergebnis der Verhandlung. Unter der Leitung kompetenter Schlichterinnen und Schlichtern wird gemeinsam eine Konfliktlösung erarbeitet, die den Interessen beider Parteien gerecht wird. Es gibt keine Gewinner oder Verlierer.
- › Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei einer anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Schlichtungsstelle **hemmt die Verjährung** genauso wie eine Klage vor Gericht. Die Hemmung endet sechs Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Sie wirkt sogar fort, wenn sich innerhalb der Sechs-Monats-Frist ein gerichtliches Verfahren anschließt. Durch das Schlichtungsverfahren entsteht Ihnen daher kein Nachteil.
- › Aus der Schlichtungsvereinbarung einer anerkannten Gütestelle **kann unmittelbar vollstreckt werden** – wie aus einem Gerichtsurteil. Hält sich ein Beteiligter nicht an das Vereinbarte, kann der andere seine Ansprüche aus dem Schlichtungsvergleich auch ohne Gerichtsverfahren im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen lassen. Zudem hat sich gezeigt, dass die Bereitschaft, eine Verpflichtung zu erfüllen, bei einer einvernehmlichen Vereinbarung wesentlich höher ist als bei einem Gerichtsurteil. Damit stellt sich das Problem der zwangsweisen Durchsetzung meist erst gar nicht.

4



4. WIE FUNKTIONIERT EIN SCHLICHTUNGSVERFAHREN?

4.1 Welche Stellen zur Streitbeilegung gibt es?

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen den anerkannten Gütestellen und den sonstigen Schlichtungsstellen.



Es gibt zwei Arten von Streitbeilegungstellen: Anerkannte Gütestellen und sonstige Schlichtungsstellen.

4.2 Das Schlichtungsverfahren ist zwingende Voraussetzung für Ihren Amtsgerichtsprozess?

Dann gilt Folgendes:

Wenn Sie das Verfahren einseitig beantragen, muss es bei einer **anerkannten Gütestelle** durchgeführt werden.



Info

Anerkannte Güterstellen sind:

- › Notare
- › Rechtsanwälte, sofern sie von der Rechtsanwaltskammer als Gütestelle zugelassen worden sind,
- › sonstige offiziell zugelassene Gütestellen, sofern sie von der Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts anerkannt wurden.

Wenn Sie den Einigungsversuch im gegenseitigen Einvernehmen unternehmen, können Sie darüber hinaus das Verfahren bei einem nicht als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwalt, sofern dieser nicht Parteivertreter ist, sowie jeder **sonstigen dauerhaft eingerichteten Schlichtungsstelle** durchführen. Gemeint sind beispielsweise Verbraucherberatungsstellen, der Bankenombudsmann oder die Kfz-Schlichtungsstellen sowie die weiteren Einrichtungen der Kammern, Innungen und Berufsverbände oder sonstiger Institutionen.

Für so genannte branchengebundene Schlichtungsstellen (das sind Schlichtungsstellen, denen eine der beiden Parteien kraft Zugehörigkeit zu der betreffenden Branche nahe steht, also beispielsweise eine Bank dem Bankenombudsmann oder ein Arzt einer Schlichtungsstelle bei den Ärztekammern) sowie für die oben bereits genannten Schlichtungsstellen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung gilt außerdem Folgendes: Sofern sie vom Verbraucher, also dem wirtschaftlich schwächeren Vertragspartner angerufen werden, wird das Einverständnis des Gegners zu einer Schlichtung vor dieser Institution vermutet. Der betroffene Verbraucher kann die betreffenden Schlichtungsstellen also immer anrufen, auch wenn er sich mit dem Gegner zuvor hierüber nicht verständigt hat.

Bei Ihrer Entscheidung, ob Sie sich an eine anerkannte Gütestelle oder eine sonstige Schlichtungsstelle wenden, sollten Sie Folgendes bedenken:

Nur wenn das Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchgeführt wurde, stellt eine Schlichtungsvereinbarung einen **Vollstreckungstitel** dar.



Demgegenüber ist ein Schlichtungsverfahren vor einer sonstigen Schlichtungsstelle **möglicherweise kostengünstiger** als ein Verfahren bei einer anerkannten Gütestelle. Die sonstigen Schlichtungsstellen verfügen oft auch über besondere Fachkenntnisse, die in Ihrem Fall von Vorteil sein können.

Allerdings wird die **Verjährung** nur dann gehemmt, wenn eine anerkannte Gütestelle angerufen wird oder bei einer sonstigen Schlichtungsstelle der Einigungsversuch einvernehmlich unternommen wird.

4.3 Sie wollen freiwillig ein Schlichtungsverfahren durchführen?

In diesem Fall können Sie sich an jede der genannten Institutionen wenden. Aber auch hier gilt: Nur wenn das Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchgeführt wurde, stellt eine Schlichtungsvereinbarung einen Vollstreckungstitel dar. Rufen Sie eine sonstige Schlichtungsstelle an, profitieren Sie nur dann von der Hemmung der Verjährung, wenn Sie den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen.

4.4 Wie wähle ich eine anerkannte Gütestelle oder eine sonstige Schlichtungsstelle aus?

Sofern Sie ein Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchführen müssen, können Sie frei zwischen den bestehenden Gütestellen auswählen. Wenn die Schlichtung als Prozessvoraussetzung vorgeschrieben ist und Sie den Antrag einseitig, also nicht im Einvernehmen mit der anderen Partei stellen, muss sich die Gütestelle jedoch im Amtsgerichtsbezirk des Gegners befinden.

Info

Nützliche Links:

Ein Verzeichnis der Notare finden Sie unter www.notare.bayern.de. Die als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwälte können Sie über die Anwaltsverzeichnisse der Rechtsanwaltskammern München → www.rak-muenchen.de/anwaltsverzeichnis und Nürnberg → www.rak-nbg.de/anwaltsuche-online) suchen sowie bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg per E-Mail an info@rakba.de als Liste anfordern.

Sofern die Schlichtung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, können Sie sich an jeden Rechtsanwalt, jeden Notar oder an eine sonstige Schlichtungsstelle wenden.

4.5 Wie stelle ich den Antrag?

Wer ein Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchführen möchte, muss dort einen Antrag stellen. Der Antrag muss die Parteien mit Namen und Anschrift, eine kurze Darstellung der Streitsache sowie die Angabe, was Sie erreichen möchten, enthalten. Der Schlichtungsantrag kann auch zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden. Wenn Verjährung droht, vergewissern Sie sich, dass die angerufene Gütestelle das Verfahren auch annimmt.

4.6 Wie bereite ich mich auf das Schlichtungsverfahren vor?

Vor dem Termin sollten Sie sich genau überlegen, worauf es Ihnen ankommt. Machen Sie sich aber auch die Situation der anderen Partei bewusst und denken Sie über **Kompromissmöglichkeiten** nach. Prüfen Sie – auch wenn Sie sich im Vorfeld gestritten haben – ob es sich nicht in Wahrheit um ein gemeinsames Problem handelt und ob Sie – unterstützt durch die Schlichterin oder den Schlichter – zusammen mit der anderen Seite Lösungen entwickeln können. Überlegen Sie sich, von welcher Position Sie abrücken können und von welcher nicht. Bedenken Sie dabei, welche Vorteile eine gütliche Einigung für Sie hat und welche Konsequenzen andererseits ein Gerichtsprozess mit sich bringt.

5



5. WIE WIRD DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN DURCHGEFÜHRT?

Sofern Sie sich an eine anerkannte Gütestelle gewandt haben, bestimmt die Schlichterin oder der Schlichter, sobald der Vorschuss eingezahlt worden ist, einen Schlichtungstermin. Zu diesem Termin lädt er beide Parteien, die in der Regel persönlich zu erscheinen haben.

Die Verhandlung zwischen den Streitparteien und der Schlichterin oder dem Schlichter ist **nicht öffentlich**. Im Schlichtungsverfahren können Sie sich eines Rechtsanwalts oder eines Beistands bedienen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aber nicht notwendig. Vielmehr läuft das Schlichtungsverfahren so ab, dass die Parteien ihre Interessen selbst wahrnehmen können.

Im Schlichtungsverfahren findet **keine aufwändige Beweisaufnahme** statt. Jedoch können Zeugen oder Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten mitgebracht werden, gehört und Beweisgegenstände in Augenschein genommen werden.

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, eine **gütliche Einigung der Parteien** zu erreichen. Die Schlichterin oder der Schlichter wird hierzu Vorschläge unterbreiten, die Sachlage mit den Parteien erörtern und eine für beide Parteien akzeptable Lösung des Streits zu erreichen versuchen.



Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich. Ziel ist nur die gütliche Einigung der Parteien.

6



6. WIE ENDET DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN?

Das erfolgreiche Schlichtungsgespräch endet mit der Protokollierung eines Vergleichs.

Die **Vereinbarung** muss von Ihnen, der gegnerischen Partei und der Schlichterin oder dem Schlichter unterzeichnet werden, damit sie Wirksamkeit erlangt. Kommt es zu keiner Einigung, wird das erfolglose Schlichtungsverfahren durch ein Zeugnis dokumentiert, das dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist.



War eine Schlichtung erfolgreich, endet sie mit der Protokollierung eines Vergleichs. Kommt es zu keiner Einigung wird dies durch ein Zeugnis dokumentiert.



7. WAS KOSTET DIE ANRUFUNG EINER GÜTE- ODER SONSTIGEN SCHLICHTUNGSSTELLE?

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestellen beträgt

- › **100 Euro**, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde und
- › **50 Euro**, wenn kein Schlichtungsgespräch stattgefunden hat.

Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen kann die Schlichterin oder der Schlichter daneben noch einen **Pauschalbetrag von 20 Euro** fordern. Zusätzlich stellt die Schlichterin oder der Schlichter die **Mehrwertsteuer** in Rechnung. Die Gebühr und die Auslagenpauschale sind vom Antragsteller vor der Schlichtungsverhandlung einzubezahlen. Hinzu kommen **Ihre eigenen Kosten** (z. B. Fahrtkosten) und unter Umständen Auslagen für einen Vertreter. In der Schlichtungsvereinbarung wird eine endgültige Regelung über die Kostentragung getroffen.

Mittellose Parteien erhalten für das Schlichtungsverfahren staatliche Leistungen nach den Grundsätzen der Beratungshilfe. Die staatliche Hilfe muss jedoch stets vorher bei den Amtsgerichten beantragt werden. Als Nachweis erhält die mittellose Partei dort einen Schein, der dem Beratungshilfeschein entspricht.

Für die außergerichtliche Streitbeilegung durch die sonstigen Schlichtungsstellen gelten **eigene Kostenregelungen**, über die Sie die jeweilige Institution informieren kann.

Info

Können Sie sich mit Ihrem Gegner nicht einigen und folgt innerhalb eines Jahres ein gerichtliches Verfahren, muss die dort unterlegene Partei zusätzlich auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen.



8. ZU GUTER LETZT

Schlichtung gibt es auch auf europäischer Ebene!

Verbrauchern, die ein Problem mit einem Unternehmen in einem anderen europäischen Mitgliedstaat haben, steht als Kontakt- und Informationsstelle das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Deutschland zur Verfügung.

Das EVZ bietet

- › **kostenlose Information** zu Verbraucherschutzregelungen im In- und Ausland,
- › **Beratung** zu den Schlichtungsstellen des ECC-Net sowie
- › **Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden.**

Seine Anschrift:

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

c/o Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

Bahnhofsplatz 3, 77694 Kehl

Tel.: 07851/991480, Fax: 07851/9914811

E-Mail: info@euroinfo-kehl.eu

Internet: → www.evz.de/index.html







www.justiz.bayern.de

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Vor Gericht



[www.justiz.bayern.de/service/
broschueren/](http://www.justiz.bayern.de/service/broschueren/)

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.